

# **SATZUNG**

## **der Stadt Munster über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Munster am 15. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Munster betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung des Abwassers vom 31.01.1985.

Die Stadt erhebt nach dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge);
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

### **Abschnitt II**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

### § 3

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a. durch Bebauungsplan (oder als Satzung beschlossener Planentwurf) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - b. ein Bebauungsplan (oder ein als Satzung beschlossener Planentwurf) nicht besteht, wenn tatsächlich eine bauliche oder gewerbliche Nutzung stattfindet;
  - c. ein Bebauungsplan (oder ein als Satzung beschlossener Planentwurf) nicht besteht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Eine Beitragspflicht für den Anschluss an die Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser besteht nicht, wenn und solange die Stadt (auf Antrag) eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt hat.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 4

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
- a. für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der zulässigen Geschossfläche (wegen der Begriffsbestimmung s. § 20 BauNVO);
  - b. für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der zulässigen Grundfläche (wegen der Begriffsbestimmung s. § 19 BauNVO)
- berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a. bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes (oder eines als Satzung beschlossenen Planentwurfes) die Fläche, auf die der Plan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- b. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes (oder des als Satzung beschlossenen Planentwurfes) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes (oder des als Satzung beschlossenen Planentwurfes), auf die der Plan bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- c. wenn ein Bebauungsplan (oder als Satzung beschlossener Planentwurf) nicht besteht oder der Bebauungsplan (der als Satzung beschlossene Planentwurf) eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:
  1. bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von 50 m,
  2. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

(3) Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird durch Bebauungsplan (oder als Satzung beschlossener Planentwurf) festgesetzt. Unabhängig von dieser Festsetzung gilt bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschossflächenzahl. Für die Grundstücke, für die anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Geschossfläche nicht festgesetzt, ist Abs. 5 Ziffer 1 anzuwenden.

(4) Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird durch Bebauungsplan (oder als Satzung beschlossenen Planentwurf) festgesetzt.

(5) Für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan (oder als Satzung beschlossener Planentwurf) nicht besteht, werden die zulässigen GFZ und GRZ ermittelt:

#### 5.1 **Geschossflächenzahl**

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| a) | bei Kleinsiedlungen in jedem Fall  | 0,3 |
| b) | bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall   | 0,5 |
| c) | bei Grundstücken, die überwiegend Wohnzwecken dienen, bei 1 Vollgeschoss | 0,4 |

|    |   |     |
|----|---|-----|
|    | bei 2 Vollgeschossen  | 0,5 |
|    | bei 3 Vollgeschossen  | 0,6 |
|    | bei 4 und mehr Vollgeschossen   | 0,8 |
| d) | bei Grundstücken, die überwiegend gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, ohne bauliche Nutzung   | 0,6 |
|    | bei 1 Vollgeschoss  | 0,8 |
|    | bei 2 Vollgeschossen  | 1,0 |
|    | bei 3 Vollgeschossen  | 1,0 |
|    | bei 4 und mehr Vollgeschossen   | 1,6 |
| e) | bei unbebauten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsstelle (§ 34 BauGB), die nach der Verkehrsauffassung Bauland (für Wohnzwecke) sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen, wird die GFZ entsprechend Buchst. c) nach der durchschnittlichen Bebauung in der näheren Umgebung berechnet, |     |
| f) | bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach der geordneten Entwicklung der Stadt für die gewerbliche oder industrielle Nutzung anstehen, wird die GFZ entsprechend Buchst. d) entsprechend der durchschnittlichen Nutzung in der näheren Umgebung berechnet,  |     |
| g) | bei anderen unbebauten Grundstücken und den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf mit geringer baulicher Nutzung   | 0,2 |
| h) | ist im Zeitpunkt der Entstehen der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrund zu legen.   |     |

## 5.2 Grundflächenzahl

- in den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) nach dem Stand der Planungsarbeiten,
- in den Fällen des § 34 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) nach der durchschnittlichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung;
- ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Grundfläche zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

(6) Der Abwasserbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an die Abwasseranlage zur Beseitigung von

- Schmutzwasser 4,41 Euro;
- Niederschlagswasser 2,19 Euro.

- (7) Unberührt von den Absätzen 1 bis 6 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzlich Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme (Verlegung des Hauptentwässerungskanals und des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze), die die Möglichkeit schafft, das Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 8a**

### **Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzung zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III**

### **Abwassergebühr**

## **§ 9**

### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 10**

### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m<sup>3</sup> Abwasser.

- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - c. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt unter besonderen Umständen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren werden verrechnet.
- (7) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der zulässigen Grundfläche berechnet.
- (8) Die Stadtwerke Munster GmbH haben der Stadt Munster die Verbrauchsgrundlagen der Wasserabnehmer (§ 10 Abs. 3 a) zur Feststellung der Abwassermenge mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserkanalisation beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,93 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 0,08 Euro pro qm Bemessungsfläche jährlich.

## **§ 12**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 13**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 14**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

## **§ 15**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen für das laufende Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Ebenso kann die Stadt die Gebührenfestsetzung mit den Bescheiden und Rechnungen über das Wassergeld der zuständigen Wasserversorgungsunternehmen verbinden und diese mit der Entgegennahme von Gebührenzahlungen beauftragen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

## **Abschnitt IV**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 16**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 17**

### **Anzeigenpflichten**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot nach § 10 Abs. 5, § 16 und § 17 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 29.08.1974 außer Kraft.

Munster, den 15. November 1990

## **STADT MUNSTER**

Alfred Schröder  
Bürgermeister

Heinrich Peters  
Stadtdirektor

---

Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 12/1990 v. 29. Dez. 1990

1. Änderung (§ 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1) vom 10.09.1992, Bekanntmachung am 31.10.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 10/1992, in Kraft ab 01.01.1993.
2. Änderung (§ 4) vom 10.03.1994, Bekanntmachung am 30.04.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 4/1994, in Kraft ab 01.01.1994.
3. Änderung (§ 11 Abs. 1) vom 15.12.1994, Bekanntmachung am 31.12.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 14/1994, in Kraft ab 01.01.1995.
4. Änderung (§ 10 Abs. 6 Satz 1 und § 11 Abs. 1) vom 10.10.1996, Bekanntmachung am 31.10.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 10/1996, in Kraft ab 01.01.1997.
5. Änderung (§ 11 und § 14) vom 11.12.1997, Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 17.12.1997, in Kraft ab 01.01.1998.
6. Änderung (§ 8a eingefügt) vom 01.10.1998; Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 24.10.98; in Kraft ab 25.10.1998.
7. Änderung (§ 4 Abs. 6 und die in § 11 aufgeführten Beträge) vom 20.09.2001, Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 18.10.2001, in Kraft ab 01.01.2002.
8. Änderung (§ 10 Abs. 3 und Abs. 8 – neu -) vom 20.02.2003; am 06.03.2003 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht; in Kraft ab 01.01.2002.
9. Änderung (§ 4 Abs. 6); Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 13.12.2003; in Kraft ab 01.01.2004.

10. Änderung (§ 4 Abs. 6 und die in § 11 Abs. 1); Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 19.12.2008; in Kraft ab 01.01.2009.